

Georg Minten :

Klassenfahrten vor dem Aus?

Ein Urteil des Bundesarbeitsgerichts zur Reisekostenvergütung von Lehrkräften anlässlich von Klassenfahrten und Wandertagen hat bei vielen» Betroffenen Befürchtungen geweckt, derartige Veranstaltungen könnten zukünftig nicht mehr stattfinden. Gleichzeitig bat die Suche nach zusätzlichen Finanzierungsmöglichkeiten eingesetzt

Das Bundesarbeitsgericht hat mit Urteil vom 11. September 2003 (Aktenzeichen 6 AZR 323/02) entschieden, dass einem Angestellten im öffentlichen Dienst diejenigen Auslagen zu erstatten sind, die ihm bei der Durchführung einer genehmigten Dienstreise entstehen. Dazu zählen auch die Aufwendungen eines Lehrers für die Teilnahme an einer mehrtägigen Klassenfahrt. Bei der Beantragung einer Dienstreise kann nach den Feststellungen des Bundesarbeitsgerichts auf diesen tariflichen Anspruch nicht wirksam verzichtet werden, sodass angestellte Lehrkräfte auch dann einen Anspruch auf volle Reisekostenvergütung haben, wenn sie zuvor eine Verzichtserklärung unterschrieben haben.

Das Gericht stützt diese Entscheidung im Wesentlichen darauf, dass die für die Beamten geltenden Reisekostenvorschriften keine ausdrückliche Regelung enthalten, nach der Beamte auf die Erstattung der Reisekostenvergütung ganz oder teilweise verzichten können. Eine solche beamtenrechtliche Verzichtsregelung wäre aber nach Auffassung des Gerichts im Reisekostenrecht selbst (in NRW also im Landesreisekostengesetz) erforderlich, um auch im Tarifbereich Wirksamkeit entfalten zu können.

Das Bundesarbeitsgericht hat - entgegen mancher Interpretation - also nicht festgestellt, dass Reisekostenverzichtserklärungen angestellter Lehrkräfte sittenwidrig seien, sondern lediglich das Fehlen einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung im Beamtenbereich, ganz oder teilweise auf Reisekosten verzichten zu können, moniert. Die Tatsache, dass Beamte rechtswirksam auf den Ersatz ihrer Reisekosten verzichten können, wird durch die Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts nicht berührt. Diese Verzichtsmöglichkeit ist in der Vergangenheit regelmäßig von den für Beamte zuständigen Verwaltungsgerichten bestätigt worden (vgl. VG Berlin, Urteil vom 12.7.2001; Bayrischer Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 30.9.1986, abgedruckt in SPE640Nr. 10).

Um trotz des knappen Haushaltsansatzes der Reisekostenmittel aus Anlass von Schulwanderungen und Schulfahrten (derzeit 1.986.700 Euro) auch in Zukunft noch solche schulischen Veranstaltungen durchführen zu können, sind die Schulen in der Regel auch weiterhin auf Reisekostenverzichtserklärungen der Lehrkräfte angewiesen.

Als Konsequenz aus dem Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 11. September 2003 wird eine Änderung des Landesreisekostengesetzes dahin gehend angestrebt, dass dort die Möglichkeit, auf Reisekostenvergütung ganz oder teilweise zu verzichten, geregelt wird.

Bis dahin ist der Einsatz von Lehrkräften im Angestelltenverhältnis für Klassenfahrten zwar grundsätzlich weiterhin möglich, dürfte aber nur noch in Ausnahmefällen in Betracht kommen, weil nicht genügend Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

Konferenzbeschlüsse zu Klassenfahrten

Einige Schul- und Lehrerkonferenzen haben Beschlüsse gefasst, wonach Klassenfahrten und Wandertage ohne eine vollständige Reisekostenerstattung für alle Lehrkräfte nicht mehr durchgeführt werden. Gemäß Ziffer 2.2 der Wanderrichtlinien (WRL) - BASS 14-12 Nr. 2 - beschränkt sich die Zuständigkeit der Schulkonferenz auf die Erstellung eines Rahmenplans für Schulwanderungen und Schulfahrten einschließlich der Höchstdauer und Kostenobergrenze. Die Lehrerkonferenz hat in Bezug auf die Durchführung von Klassenfahrten keine Zuständigkeit.

Von diesem Recht der Schulkonferenz sind Beschlüsse, wonach an einer Schule grundsätzlich keine Klassenfahrten mehr durchgeführt werden, nicht erfasst. Aus diesem Grunde kann durch einen derartigen Beschluss auch keine Klassenpflegschaft oder Jahrgangsstufenpflegschaft gehindert werden, die Durchführung einer Klassenfahrt zu beschließen (Ziffer 2.4 WRL)

Eine generelle Weigerung, Klassenfahrten durchzuführen, ist in sofern unzulässig. Entsprechende Beschlüsse Schul- und Lehrerkonferenzen sind gemäß § 13 Absatz 4 Schulmitwirkungsgesetz von der Schulleitung zu beanstanden.

Unabhängig hiervon ist selbstverständlich keine Lehrerin und kein Lehrer verpflichtet, eine Reisekostenverzichtserklärung zu unterzeichnen und unter Verzicht auf die volle Reisekostenerstattung an einer Klassenfahrt teilzunehmen.

Zuschüsse durch Fördervereine

Bei der Suche nach zusätzlichen Finanzierungsmöglichkeiten wird häufig auch eine Beteiligung der Fördervereine der Schulen an den Kosten der Klassenfahrten erwogen. Eine derartige Finanzierung ist grundsätzlich nur unter engen rechtlichen Voraussetzungen möglich.

Zuschüsse schulischer Fördervereine zur Ermöglichung oder Unterstützung von Klassenfahrten müssen ohne Zweckbindung erfolgen. Individuelle Zuschüsse für einzelne Lehrkräfte oder einzelne Fahrten sind ausgeschlossen. Die Fördervereine dürfen keinen Einfluss auf die Verteilung des Zuschusses durch die Schule nehmen, da es sich hierbei um eine innere Schulangelegenheit handelt.

Generell ist eine Bezuschussung von Klassenfahrten nur zulässig, wenn die Beziehungen zwischen dem Zuschussgeber und den Nutznießern anonym bleiben. Hieraus folgt, dass Zuschüsse von Privatpersonen generell unzulässig sind.

Steuerliche Absetzbarkeit

Die Reisekosten, die einer Lehrkraft anlässlich der Teilnahme an einer Klassenfahrt entstanden sind, sind, wie in der Vergangenheit auch, nach wie vor steuerlich absetzbar.

Anders lautende Presseartikel zu einem Urteil des Finanzgerichts Düsseldorf vom 12. Januar 2004 (Az. 10 K 2335/00) haben verkannt, dass das Gericht in dieser Entscheidung über die Frage der steuerlichen Absetzbarkeit von Fahrtkosten anlässlich eines Kollegiumsausfluges befunden hat.

Bei genehmigten Klassenfahrten aber handelt es sich für die Lehrkräfte um nahezu ausschließlich beruflich veranlasste Pflichtveranstaltungen, sodass die entstandenen Reisekosten Werbungskosten gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 EStG sind

Ausblick

Unter Berücksichtigung der Haushaltslage des Landes kann nicht davon ausgegangen werden, dass eine vollständige Erstattung der Reisekosten, die Lehrkräften anlässlich der Teilnahme an Klassenfahrten entstehen, in absehbarer Zukunft möglich sein wird. Insofern kann es - nach Wiederherstellung einer gleichen Rechtslage für angestellte und beamtete Lehrkräfte - nur darum gehen, die entstehenden Kosten möglichst gering zu halten und auf pädagogisch wichtige Veranstaltungen zu konzentrieren.

Im Rahmen dieser Überlegungen ist noch einmal auf die pädagogische Bedeutung von Schulwanderungen und Schulfahrten hinzuweisen.

Nach den Wanderrichtlinien sind diese Veranstaltungen Bestandteil der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schulen. Deshalb müssen Schulwanderungen und Schulfahrten einen deutlichen Bezug zum Unterricht haben, programmatisch aus dem Schulleben erwachsen und im Unterricht vor und nachbereitet werden.

Nur vor diesem Hintergrund lässt es sich auch rechtfertigen, dass Schulwanderungen und Schulfahrten grundsätzlich sowohl für die Schülerinnen und Schüler als auch für die Lehrkräfte verbindliche schulische Veranstaltungen sind.

Nicht zwangsläufig müssen Schulwanderungen und Schulfahrten kostenintensiv sein. Im Gegenteil, nach den Wanderrichtlinien ist die Kostenobergrenze möglichst niedrig zu halten, um auch Schülerinnen und Schülern aus nicht begüterten Familien die Teilnahme zu ermöglichen. Der vielfach zu beobachtende Trend zum „Schultourismus“ - der von kommerziellen Touristikunternehmen zusätzlich gefördert wird - ist keinesfalls im Sinne der Wanderrichtlinien.

In Anbetracht der knappen Finanzmittel sowohl in den öffentlichen als auch in den privaten Haushalten müssen Schulen ihre Programme neu überdenken und sich auf pädagogisch sinnvolle Fahrten beschränken. Das MSJK hat insofern die Empfehlung ausgesprochen, im Hinblick auf die begrenzten Haushaltsmittel Schulwanderungen und Schulfahrten schwerpunktmäßig in der Primarstufe und der Sekundarstufe I durchzuführen.

Georg Minten,
Ministerialrat,
Ministerium für Schule, Jugend und Kinder

cAr-24060407-0002l>